

Ordnung zur Regelung des Verhaltens in den Gebäuden und auf dem Gelände der Fachhochschule Südwestfalen (Hausordnung)

§ 1

Hausrecht und Geltungsbereich

Das Hausrecht übt die Rektorin oder der Rektor aus. Die von der Fachhochschule Südwestfalen genutzten Gebäude und Grundstücke sind für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bestimmt. Jede außerhalb dieses Auftrages liegende Nutzung ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Genehmigungen erteilt die Rektorin oder der Rektor oder im Einzelfall die mit der Wahrnehmung der Aufgabe beteiligte Stelle. Sie oder er kann diese Aufgaben und Befugnisse delegieren. Diese Hausordnung gilt für Mitglieder, Angehörige und alle weiteren Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich (Gebäude und Außengelände) aufhalten.

§ 2

Betretungs- und Benutzungsrecht

- (1) Die Gebäude an den Standorten sind von Montag bis Samstag zu den in der Anlage „Gebäudeöffnungszeiten“ benannten und zusätzlich an den Eingangstüren der Gebäude ausgehängten Zeiten geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten dürfen sich grundsätzlich keine Personen mehr in den Gebäuden aufhalten. Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum der Durchführung von Veranstaltungen in der Verantwortung der Hochschule.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zum Betreten der Gebäude außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erteilt das Dezernat 7 Gebäudemanagement nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern eine dienstliche Notwendigkeit gegeben ist, betriebliche Abläufe dadurch nicht eingeschränkt werden und die Beachtung der erforderlichen Sicherheitsaspekte nachgewiesen werden.
- (3) Die Ausgabe von für den Dienst erforderlichen Schlüsseln und Transpondern erfolgt auf Antrag an das Dezernat 7 Gebäudemanagement. Die Weitergabe von Schlüsseln und Transpondern ist nicht gestattet. Näheres regelt die Schließordnung der Fachhochschule Südwestfalen.
- (4) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenztiere und solche Tiere, die für Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre eingesetzt werden) ist in den Gebäuden verboten. Rollerblades, Skateboards oder ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen im Hause nicht benutzt werden.

- (5) Grundsätzlich sind Fahrräder im Außenbereich an den dafür vorgesehenen Fahrradständern - sofern vorhanden - abzustellen. Das Mitführen und Fahren innerhalb der Gebäude ist verboten. Ein Abstellen innerhalb der Gebäude ist nur innerhalb der dafür gekennzeichneten Räume - sofern vorhanden - zulässig.
- (6) Für die Nutzung des Geländes der Fachhochschule Südwestfalen mit Fahrzeugen gilt zusätzlich die jeweilige Parkplatzordnung der Fachhochschule Südwestfalen.
- (7) Aushangflächen sind mit dem Dezernat 7 – Gebäudemanagement – abzustimmen. Das Nähere regelt § 7.

§ 3

Verhalten in den Räumen und auf dem Gelände

- (1) In allen Gebäuden und deren Räumen besteht Rauchverbot.
- (2) In Seminarräumen und Hörsälen ist Essen und Trinken außerhalb von Veranstaltungen der Hochschule nicht gestattet.
- (3) Die letzte Person, die einen Raum verlässt, hat die Fenster zu schließen, Maschinen, Medientechnik, Sonnenschutz abzustellen, Gas, Wasser, Druckluft usw. abzusperren, die Beleuchtung auszuschalten und die Türen zu schließen. In den Laboren regelt die jeweilige Laborordnung Näheres. Eine Ausnahme gilt nur für Dauerversuche, wenn hiervon eine Gefährdung ausgehen kann. Diese sind nach Möglichkeit 14 Tage vor Beginn dem Dezernat 7 Gebäudemanagement anzuzeigen.
- (4) Strom, Gas und Wasser sind sparsam einzusetzen.
- (5) Generell ist die Verwendung privater Elektrohaushaltsgeräte nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Tee-, Kaffeeküchen) zulässig. In Gebäuden, in denen je Etage keine frei zugänglichen Tee-/ Kaffeeküchen vorhanden sind, ist die Nutzung privater Tee-/ Kaffeemaschinen und Wasserkocher nur unter Beaufsichtigung zulässig. Nach deren Nutzung sind die Geräte vom Netz zu trennen. Der Betrieb von sonstigen privaten Haushaltsgeräten ist untersagt.
- (6) Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen. Es besteht die Pflicht zur Abfalltrennung.
- (7) Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 4

Fundsachen

Fundsachen sind unter Mitteilung des genauen Fundortes und Zeitpunktes des Auffindens an folgenden Stellen abzugeben:

- Iserlohn: Information
- Hagen: Poststelle / Pforte

- Lüdenscheid: Technischer Betriebsdienst
- Soest: Gebäude 9, Technischer Betriebsdienst
- Meschede: Gebäude 1.2.08 Assistenz Gebäudemanagement

Sind Gegenstände von Wert keinem Besitzer zuzuordnen, so werden sie für eine Dauer von drei Monaten beim Technischen Betriebsdienst eingelagert und dann – je nach Wert – entweder dem Fundbüro übergeben oder vernichtet.

§ 5

Foto- und Filmaufnahmen

Foto- und/oder Videoaufnahmen der Gebäude und/oder Außenbereiche der FH Südwestfalen – auch zum Zwecke der Motivfindung für Dreharbeiten – bedürfen der vorherigen Genehmigung der Pressestelle (Tel: 02371/566-100). Urheber- und kunsturheberrechtliche Belange müssen berücksichtigt werden.

§ 6

Schäden und Störungen

Schäden und Havarien an den Gebäuden, technische Störungen oder Einschränkungen sind umgehend dem Dezernat 7 Gebäudemanagement zu melden.

§ 7

Externe Werbung und sonstige Sondernutzungen Dritter

- (1) Das Aufstellen von Verkaufsständen und jede andere Art des Vertriebes von beweglichen Sachen und das Sammeln von Bestellungen durch Externe ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung durch das Dezernat 7 Gebäudemanagement erteilt werden. Infostände bedürfen stets der Genehmigung des Dezernats 7 Gebäudemanagement. Nicht genehmigungsfähig sind insbesondere:
 - gewaltverherrlichende Inhalte
 - rassistische Inhalte
 - pornographische Inhalte.
- (2) Das Verteilen, Vertreiben, Auslegen, Aushängen, Aufhängen oder sonstiges Veröffentlichen von Flugblättern, Wandzeitungen, Zeitungen, Dekorationen, Spruchbändern, Fahnen usw. sowie das Vorführen von Filmen ist nur mit vorheriger Genehmigung des Dezernats 7 Gebäudemanagement gestattet. Dabei muss sichergestellt sein, dass keine Störungen des Hochschulbetriebes eintreten und es sich um Belange handelt, die im Interesse der Fachhochschule Südwestfalen liegen.

- (3) Aushänge dürfen ausschließlich mit der Gestattung des Betreibers an den bereitgestellten Rahmen und schwarzen Brettern angebracht werden.
Unerlaubte Aushänge, Flugblätter, Spruchbänder und dergleichen werden entfernt und vernichtet. Die Kosten für die Entfernung und evtl. entstandene Schäden sind ggf. von den Herausgebern oder Verantwortlichen nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 823 ff. BGB) zu erstatten.
- (4) Das Sammeln von Geld in bzw. auf den von der Fachhochschule genutzten Gebäuden und Grundstücken ist untersagt.

§ 8

Sonstige Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen außerhalb des regulären Lehr- und Forschungsbetriebs der Hochschule sowie außerhalb der Öffnungszeiten in Räumen oder auf dem Gelände der Fachhochschule Südwestfalen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Ohne Genehmigung darf eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Genehmigung ist mit Hilfe des entsprechenden Vordrucks über das Dezernat 1 beim Kanzler einzureichen.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Überlassung von Räumen bzw. Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung kommt nicht in Betracht, wenn der gesetzliche Auftrag der Hochschule gefährdet oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nach Ziel, Inhalt und Form im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht.
- (3) Anträge sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Der Inhalt der Veranstaltung ist durch Vorlage des Programms zu belegen. Mitveranstalter sind zu benennen.
- (4) Der Gebrauch von Megaphonen und anderen Lautverstärkern ist untersagt. Die Hochschulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Bei Anträgen auf Filmvorführungen kann die Hochschulleitung eine Zusammenfassung des Inhaltes fordern und verlangen, die Filme vorher zu sehen.

§ 9

Ergänzende Regelung

Die Hochschule behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung rechtliche Schritte einzuleiten. Insbesondere ist die Hochschule berechtigt, zur Durchsetzung des Hausrechts Hausverbote zu erteilen.

Den Anweisungen des dazu befugten Personals und des Wachpersonals ist Folge zu leisten.

Ergänzend gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen wie Sicherheitsvorschriften.

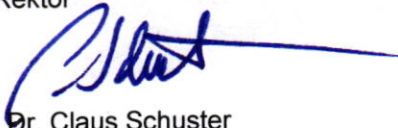
§ 10

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Iserlohn, den 27.10.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Claus Schuster

Gebäudeöffnungszeiten

Anlage zur Hausordnung

Standort Iserlohn:

Montag – Freitag: 07:00 – 19:30 Uhr

Samstag: 08:00 – 18:00 Uhr (nur bei Präsenzveranstaltungen im Verbundstudium)

Standort Hagen:

Montag – Freitag: 07:00 – 21:00 Uhr

Samstag: 08:00 – 18:00 Uhr (nur bei Präsenzveranstaltungen im Verbundstudium)

Standort Lüdenscheid:

Montag – Freitag: 07:00 – 19:30 Uhr

Samstag: 08:00 – 18:00 Uhr (nur bei Präsenzveranstaltungen im Verbundstudium)

Standort Soest:

Montag – Freitag: 07:00 – 19:30 Uhr

Samstag: 08:00 – 17:00 Uhr (nur bei Präsenzveranstaltungen im Verbundstudium)

Standort Meschede:

Montag – Freitag: 07:00 – 20:00Uhr

Samstag: 09:00 – 16:30 Uhr (nur bei Präsenzveranstaltungen im Verbundstudium)